



Gewerbsmäßige Personenbeförderung Gästewagengewerbe

WKO Oberösterreich
Fachgruppe der OÖ Beförderungsgewerbe mit PKW
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4511 oder 4512 | F 05-90909-4519
E pkw@wkoee.at | W wko.at/ooe/taxis
W facebook.com/wkoee.transport.verkehr/

Gästewagengewerbe

Berechtigungsumfang

Das Gästewagengewerbe umfasst:

1. die Beförderung von Wohngästen und Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen oder von Heilanstalten, Erholungsheimen und dergleichen durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen
 - vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt
2. die Beförderung von nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen
 - vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt
 - oder von ihrer Unterkunft und zu ihrer Unterkunft.

Das Gästewagengewerbe wird auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt.

Voraussetzungen für die Erteilung des Gästewagengewerbes

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Abstellplätze
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Staatsbürgerschaft
- Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

Allgemeine Voraussetzungen

- Allgemeine Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).
- Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) sowie Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch einen Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen müssen deren zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe ausüben, wenn mit dem Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht.

Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde sind für die jeweils beantragte Fahrzeuganzahl Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachzuweisen (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

Gewerbebeanmeldung

Das Gästewagengewerbe ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) mit nachstehenden Unterlagen zu beantragen.

- Reisepass
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen
- Bestätigung über Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

Zusätzliche Unterlagen für **juristische Personen**:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtlichen Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtlichen Geschäftsführers/in

KRAFTFAHRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die im Gästewagengewerbe eingesetzten Kraftfahrzeuge sind mit der Verwendungsbestimmung "Verwendung im Rahmen des Gästewagengewerbes" (Kennziffer 29) zuzulassen.

Die dafür erforderliche Bestätigung gemäß § 37 Abs. 2 lit. c KFG für die Zulassungsstelle wird von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG VON GÄSTEWAGENFAHRZEUGEN

gemäß Oberösterreichischer Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

Bestimmungen und Ausstattung von Gästewagenfahrzeugen

- Kofferraumvolumen von min. 400 l
- Mindestaußenlänge von 4.200 mm
- Abgasklasse EURO 6
- Zulassung für mindestens vier Personen abgesehen von der Lenkerin/dem Lenker
- Keine wesentlichen äußeren oder inneren Beschädigungen
- Keine wesentlichen oder sichtbehindernden Schäden an der Verglasung
- Ausreichende Innenbeleuchtung im Fahrgastraum
- Verständigungsmöglichkeit zwischen Fahrgast und Lenkerin/Lenker

Kennzeichnung von Gästewagenfahrzeugen

Fahrzeuge, die im Gästewagengewerbe eingesetzt werden, müssen außen zumindest mit dem Namen des Gewerbetreibenden, der Art des Betriebes (z.B. Hotel, Heilanstalt) und dem Standort des Betriebes in vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift gekennzeichnet sein.

Zusätzlich muss hinten am Fahrzeug der grüne quadratische Gästewagen-Aufkleber gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz angebracht werden.

STEUERRECHT

Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Gästewagenfahrzeuge sind von der Normverbrauchsabgabe befreit, wenn das Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % für Personenbeförderungen im Rahmen des Gästewagengewerbes verwendet wird (begünstigter Zweck).

In der Regel wird die Normverbrauchsabgabe mit dem Kaufpreis abgeführt und auf Antrag von der Finanzbehörde rückvergütet.

Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen das Unternehmen zum Vorsteuerabzug.

Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

Kraftfahrrechtliche Aspekte

Die im Gästewagen-Gewerbe mit Pkw eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 29 – zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden. Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw ausgestellt.